

DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 04/2012 14. Dezember 2012

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

STEUERLASTEN, DAS ODER-KONTO, STEUERLICHE HINWEISE ZUM JAHRESENDE, IN EIGENER SACHE

Editorial zur Weihnachtsdepesche

(Nicht nur) zum Ende des Jahres: Es tut sich mächtig was bei random coil

Wer Dr. Sturm erst seit wenigen Jahren kennt, erlebt ihn als engagierten Interessenvertreter und als Inhaber einer kleinen aber feinen Gesellschaft mit Sitz in Lippe in einem großzügigen, modern ausgestatteten Büro. Wer ihn dagegen schon länger kennt, der weiß, dass er schon einige Jahre als Berater in viel größeren Einheiten nicht nur erlebt, sondern aktiv mitgestaltet hat. Er war u.a. einer der rd. 120 International Partner von Haarmann Hemmelrath, einer „german-based“ MDP – Kanzlei mit weltweit rd. 1.200 Mitarbeitern. Dr. Sturm hat sich trotz (oder gera-

de wegen?) dieser vielen sehr guten und interessanten Erfahrungen dafür entschieden, lieber in einer kleinen wendigen Einheit am Markt aktiv zu sein. *„Beratung, insbesondere wenn sie multidisziplinär ist, muss stark personenbezogen und einfühlsam sein. Wer seine Mandanten und deren Ziele nicht ganz genau versteht, der kann sie nicht richtig beraten.“* Diese Tendenz bemerken seit Jahren auch die großen und mittleren Kanzleien. Auch deren Mandanten möchten nicht nur mit einem Partner „Kontakt“ haben, sie wollen auch von ihm, und zwar nur von ihm persönlich, beraten werden. Und sie wollen nicht mehr, dass sie von unerfahreneren Kollegen einfach als „Fall abgearbeitet“ werden.

Mehr und mehr sind daher auch die Leistungsträger in Großkanzlei-

en gefordert, in eigener Person die Mandanten zu beraten. Das ist etwas ungewohnt für jemanden, der immer einen Stab von Assistenten um sich hatte, die der Mandant bezahlt hat. Diese Assistenten sind oft die aus der Presse bekannten Berufsanfänger, die ein Einstiegsgehalt über 100 TEUR p.a. erhalten. Konsequenz war daher die Entscheidung von Dr. Sturm, mit seiner Erfahrung als kleines und wendiges Unternehmen am Markt aufzutreten und in den angebotenen Bereichen eine sehr gute Qualität – die den Vergleich mit Großkanzleien nicht zu scheuen braucht – zu einem Preis anzubieten, der deutlich unter dem liegt, was in einer Großkanzlei für Vergleichbares zu zahlen ist.

Da in den letzten Jahren immer häufiger größere Aufträge erteilt werden,

es aber viel zu teuer wäre, die dafür notwendigen Personalressourcen immer vorzuhalten, haben sich die bereits gelebten Kooperationen mit anderen auf ihren Gebieten ausgewiesenen Beratern sehr gut bewährt. Dr. Sturm hat sich daher entschlossen, diese Kooperationen verstärkt auszubauen und auf eine Zusammenarbeit mit sehr guten Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu setzen. Es ist daher nur konsequent, dass random coil mit Rechtsanwalt und Notar Eckart Kokerbeck eng kooperiert. Unter dem Dach der Scharnhorststraße 13 besteht jetzt auch nach außen seit dem 1. November 2012 eine enge Kooperation mit dem sehr erfahrenen Notar Kokerbeck. Mandanten haben keine langen Wege mehr. Sie finden Beratung und Notar in einem Haus. Die bislang bereits gepflegten engen

Kooperationen mit anderen Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind davon unberührt. Für jeden Mandanten haben wir für jedes Gebiet den passenden Kooperationspartner in der gewünschten Größe.

Es freut uns außerdem, dass wir in das Berater-Netzwerk „firstlex“ aufgenommen worden sind. Firstlex besteht aus excellenten Steuerberatern und Rechtsanwälten, die bundesweit beraten. Und Anfang 2013 werden wir unsere internationale Ausrichtung weiter durch Kooperationen mit ausgewählten Partnern in Europa und darüber hinaus dokumentieren.

Neben diesen Nachrichten aus dem Unternehmen haben wir für Sie drei fachliche Themen zum Jahresausklang: Angesichts der immer lauter werdenden Rufe nach höheren Steuern lenken wir das Scheinwerferlicht zunächst darauf, wer in Deutschland wieviel zum Einkommensteueraufkommen beiträgt. Die Zahlen stammen übrigens aus dem Bundesfinanzministerium. Wir dürfen davon ausgehen, dass sie stimmen. Am Ende des Beitrags zeigen wir, was passieren kann, wenn man Menschen, die einen hohen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, das Leben zu schwer macht.

Der zweite fachliche Beitrag zeigt die Tücken eines sogenannten „Oder-Kontos“ insbesondere in erbschaft- und schenkungsteuerlicher Hinsicht. Wenn Sie über solche Konten verfügen, besteht Handlungsbedarf, damit Sie keine bösen Überraschungen erleben.

Und mit dem dritten fachlichen Beitrag zeigen wir, welche steuerlichen Verfahren bei den Finanzgerichten für Sie interessant sein können. Heben Sie sich diesen Beitrag für die Zeit zwischen Weihnachten und Silvester 2012 auf. Es lohnt sich in vielen Fällen, Steuerbescheide anzufechten. Nicht nur weil viele Bescheide falsch sind. Nur so ist es im Regelfall möglich, von späteren Änderungen der Rechtsprechung zu profitieren, ohne die Verfahren selbst führen zu müssen. Und denken Sie immer daran: „Das Recht ist für die Schlaunen da“. Legen Sie gegen Steuerbescheide keinen Einspruch ein, wird der Bescheid im Regelfall bestandskräftig und Sie können ihn später praktisch nicht mehr ändern lassen („Wer sich nicht wehrt, der lebt verkehrt“).

Ich wünsche Ihnen wie immer eine ebenso spannende wie unterhaltsame Lektüre und auf diesem Weg noch

eine schöne Adventszeit, Frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2013.



Ihr
Dr. Wolfgang
Sturm

1. STEUERLASTEN, WIE HOCH UND WIE VERTEILT?

Die Krise des Euro und die immer höheren Schulden, auch in Deutschland, machen uns zu Recht Angst.

Die Konsequenz besteht darin, dass weiter kräftig an der Steuerschraube „gedreht“ wird. Während die gesamten Steuereinnahmen im Jahr 2001 rund 450 Milliarden Euro betragen, stieg die Summe bis zum Jahr 2012 auf rund 600 Milliarden an. Das entspricht einem Anstieg von 1/3 in 10 Jahren.

Ein Blick in die Steuerschätzungen des Bundesfinanzministers zeigt, dass wir damit das Ende der Fahnenstange in Deutschland noch lange nicht erreicht haben. Für das Jahr 2017 kalkuliert das Ministerium mit Steuereinnahmen in Höhe von 706 Milliarden Euro. Das ist in den nächsten fünf Jahren eine Steigerung von rund 20 %. Wenn wir jetzt einmal bedenken, dass die nach den Presseberichten sprudelnden Steuereinnahmen aus Zeiten stammen, die längst vergangen sind (2010 und 2011), dann fragen wir uns alle zu Recht, woher diese Steuermehreinnahmen kommen sollen.

Interessant ist auch, wie sich die Quote der direkten Steuern zu Gunsten der indirekten Steuern verschiebt. Zu den direkten Steuern gehört u.a. die Einkommensteuer, zu den indirekten Steuern gehören solche Steuern wie Umsatzsteuer, Branntweinsteuer usw., die u.a. beim Verkauf von Waren usw. anfallen. Betrug die Quote der indirekten Steuern im Jahr 2001 noch weniger als 50 %, erhöht sich diese Quote bis zum Jahr 2017 auf rund 54 %. Wir können also davon ausgehen, dass der Staat in diesem Bereich weitere erhebliche Steuererhöhungen plant.

Wir erinnern uns: Die Umsatzsteuer ist vor gar nicht allzu langer Zeit von 16 % auf 19 % angehoben worden. Ich kann mich noch sehr gut an Zeiten erinnern, in denen wir mit 11 % gerechnet haben. Die gleiche Erkenntnis gilt für die Versicherungssteuer. Diese wurde früher bei den Versicherungsrechnungen praktisch nicht wahrgenommen. Heute beträgt der Steuersatz 19 % und unter dem Mäntelchen des Europarechts werden in diesem Bereich weitere Anpassungen unter Verweis auf höhere Steuersätze in anderen europäischen Ländern gefordert.

Sehen wir uns jetzt einmal bezogen auf das Jahr 2011 an, welche Steuerer zum Gesamteueraufkommen in welchem Umfang beigetragen hat. Den größten Anteil am Steueraufkommen stellt die Umsatzsteuer mit 190 Milliarden EUR, gefolgt von der Lohnsteuer mit 140 Milliarden EUR. In dieser Summe sind übrigens auch die millionenschweren Boni und Vergütungen, die wir alle aus der Presse kennen, enthalten. Die Bonuszahlung an einen Investmentbanker in Höhe von 10 Mio. EUR (man mag darüber denken was man will) führt zu einer Einnahme in Höhe von 5 Mio. EUR Lohnsteuer.

Interessant ist, dass die von Kapitalgesellschaften, also auch von den börsennotierten AGs, gezahlte Körperschaftsteuer im Jahr 2011 mit nur 16 Milliarden EUR einen bescheidenen Beitrag zum Gesamteueraufkommen darstellt.

Noch interessanter wird es, wenn wir Steuerarten betrachten, die durch Parteien und Medien immer wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden. Die Erbschaftsteuer trug im Jahr 2011 mit nur 4 Milliarden EUR nur zu 0,6 % zum gesamten Aufkom-

men in Deutschland bei. Noch eklatanter wird der Unterschied zwischen der Bedeutung des Steueraufkommens und dem Umfang der darüber geführten Diskussionen, wenn wir die vom Bundesverfassungsgericht abgeschaffte Vermögensteuer betrachten. Im Jahr 1997 trug die Vermögensteuer mit 900 Mio. EUR zum gesamten Steueraufkommen bei, im Jahr 2004 waren es nur 80 Mio. EUR. Betrachtet man dagegen die Branntweinsteuer mit 2 Milliarden EUR und die Tabaksteuer mit 14 Milliarden EUR im Jahr 2011, dann versteht niemand, warum die Vermögensteuer, die zudem einen ganz erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, wieder eingeführt werden soll.

Interessant ist auch ein Blick auf die Statistik bei der Einkommensteuer. 1 % der gesamten Steuerzahler in Deutschland zahlen 50 % des Aufkommens an Einkommensteuer eines Jahres. 50 % der Einkommensteuerzahler dagegen tragen mit nur 6,5 % der Einkommensteuer zum gesamten Einkommensteueraufkommen bei. Und als „reich“ wird in Deutschland aus der Gruppe der Spitzenverdiener eingeschätzt, wer ein Bruttolohn von über 10 TEUR monatlich hat.

Dabei wird häufig vergessen, dass der Spitzensteuersatz (ohne Topzuschlag von 3%) schon für jeden Euro zu zahlen ist, der über einem zu versteuern dem Einkommen von 50 TEUR p.a. liegt. Das war in früheren Jahren anders.

Was aber passieren kann, wenn man Menschen, die in hohem Maße zum Gemeinwohl beitragen, zu sehr ärgert, zeigt folgendes Gleichnis (Autor unbekannt):

Es waren einmal 10 Männer, die jeden Tag miteinander zum Essen gingen. Die Rechnung für alle zusammen betrug jeden Tag genau 100,00 Euro. Die Gäste zahlten ihre Rechnung wie wir unsere Steuern, und das sah ungefähr so aus:

Vier Gäste (die Ärmsten) zahlten nichts.

Der Fünfte zahlte 1 Euro.

Der Sechste 3 Euro.

Der Siebte 7 Euro.

Der Achte 12 Euro.

Der Neunte 18 Euro.

Der Zehnte („der Reichste“) zahlte 59 Euro.

Das ging eine ganze Zeitlang gut. Jeden Tag kamen sie zum Essen und alle waren zufrieden. Eines Tages schlug der Wirt vor, den Preis für das

Essen um 20 Euro zu senken, weil sie so gute Gäste waren. Jetzt kostete das Essen für die 10 nur noch 80 Euro. Die Aufteilung der Ersparnis aber bereitete Problem. Die Gäste kamen zu folgendem Ergebnis: Für die ersten vier änderte sich nichts, sie aßen weiterhin kostenlos. Wie sah es aber mit den restlichen sechs aus? Wie konnten sie die 20 Euro Ersparnis so aufteilen, dass jeder etwas davon hatte? Die sechs stellten schnell fest, dass 20 Euro geteilt durch sechs Zahler 3,33 Euro ergibt. Aber wenn sie das von den einzelnen Teilen abziehen würden, bekämen der fünfte und der sechste Gast noch Geld dafür, dass sie überhaupt zum Essen gehen. Also schlug der Wirt den Gästen vor, dass jeder ungefähr prozentual so viel weniger zahlen sollte wie er insgesamt bislang beisteuerte. Der Wirt setzte sich also hin und begann das für seine Gäste auszurechnen. Der Wirt kam auf folgendes Ergebnis:

Der Fünfte Gast, ebenso wie die ersten vier, zahlte ab sofort nichts mehr (100% Ersparnis).
Der Sechste zahlte 2 Euro statt 3 Euro (33% Ersparnis).
Der Siebte zahlte 5 Euro statt 7 Euro (28% Ersparnis).

Der Achte zahlte 9 Euro statt 12 Euro (25% Ersparnis).
Der Neunte zahlte 14 Euro statt 18 Euro (22% Ersparnis).
Und der Zehnte (der Reichste) zahlte 50 statt 59 Euro (15% Ersparnis).

Jeder der sechs kam also günstiger weg als vorher und sogar die ersten vier aßen immer noch kostenlos.

Aber als sie vor der Wirtschaft noch mal nachrechneten, war das alles doch nicht so ideal wie sie zunächst dachten. "Ich habe nur 1 Euro von den 20 Euro bekommen!" sagte der sechste Gast und zeigte auf den zehnten Gast, den Reichen. "Aber er kriegt 9 Euro!" "Stimmt!" rief der Fünfte. "Auch ich habe nur 1 Euro gespart und der Reiche spart zehnmal so viel wie ich." "Wie wahr!!" rief der Siebte. "Warum kriegt er 9 Euro zurück und ich nur 2? Alles kriegen mal wieder die Reichen!" "Moment mal," riefen da die ersten vier aus einem Munde. "Wir haben überhaupt nichts bekommen. Das System beutet die Ärmsten aus!!" Und wie aus heiterem Himmel gingen die neun gemeinsam auf den Zehnten los und verprügelten ihn. Am nächsten Abend tauchte der zehnte Gast nicht zum Essen auf. Also

setzten die übrigen 9 sich zusammen und aßen ohne ihn. Als es aber an der Zeit war, die Rechnung zu bezahlen, stellten sie etwas Außerordentliches fest: Alle zusammen hatten nicht genügend Geld, um auch nur die Hälfte der Rechnung bezahlen zu können!

So ähnlich funktioniert auch unser Steuersystem. Die Menschen, die hier die höchsten Steuern zahlen, haben wegen des hohen Steuersatzes auch die größten Vorteile einer Steuererleichterung. Wenn sie aber zu viel zahlen müssen, kann es passieren, dass sie einfach nicht mehr am Tisch erscheinen. Denn in anderen Ländern gibt es auch ganz tolle Restaurants, und sie werden nach Zahlen der Rechnung nicht verprügelt.

2. DAS „ODER-KONTO“ – DAS UNBEKANNTE WESEN MIT GEFAHREN

In der Praxis ist die Vorstellung weit verbreitet, dass Vermögenstransaktionen unter Ehegatten steuerlich unbeachtlich seien. Angesichts der Zielsetzung steuerlicher Mehreinnahmen

verwundert es nicht, dass die Finanzverwaltung diese Themen vermehrt, insbesondere im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen, aufgreift. Ein damit im Zusammenhang stehendes Thema sind gemeinsame Konten von Ehegatten. Bei den Ehegattenkonten unterscheidet man zivilrechtlich zwischen dem sogenannten „Und-Konto“ und dem „Oder-Konto“. Bei dem „Und-Konto“ sind die Ehegatten nur gemeinschaftlich befugt, über das Konto zu verfügen. Diese Art des Kontos ist, da schwerfällig, nicht weit verbreitet. Bei einem sogenannten „Oder-Konto“ ist dagegen jeder einzelne Kontoinhaber alleine berechtigt, über das Guthaben zu verfügen.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Probleme bei den „Oder-Konten“ knüpfen an die Eigentumslage des Konteninhalts an. „Oder-Konten“ bergen zudem schenkungsteuerliche Risiken. Zivilrechtlich sind die Inhaber eines „Oder-Kontos“ Gesamtgläubiger im Sinne der §§ 428, 430 BGB. Nach § 430 BGB gilt folgende Auslegungsregel:

„Gesamtgläubiger sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen berechtigt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.“

Im Zweifel, wenn also nichts anderes vereinbart ist, geht der BGH nach der gesetzlichen Auslegungsregel davon aus, dass die Kontenstände den Ehegatten zivilrechtlich jeweils zu gleichen Teilen zuzurechnen sind. Interessanterweise sollen diese Grundsätze nach dem BGH bei einem „Oder-Depot“ nicht gelten (BGH, NJW 1997, 1434). Zur Begründung führt der BGH aus, bei einem „Oder-Depot“ gelte § 430 BGB nur für die Rechte aus dem Depotverwahrungsvertrag mit der Bank, § 430 gelte aber nicht für die Eigentumslage an den verwahrten Wertpapieren.

Diese zivilrechtlichen Grundsätze sind bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs unter Ehegatten, aber auch bei eventuellen Streitigkeiten über den Nachlass von erheblicher Bedeutung.

Jetzt aber zu den schenkungsteuerrechtlichen Tücken eines „Oder-Kontos“. Ob ein „Oder-Konto“ oder ein „Oder-Depot“ erbschaft- oder schenkungsteuerlich relevant ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Innenverhältnis der Ehegatten (BFH-Urteil vom 23. November 2011, II R 33/10). Danach liegt eine steuerpflichtige Schen-

kung vor, wenn und soweit der andere Ehegatte den eingezahlten oder übertragenen Teil des Bankguthabens endgültig behalten darf, und wenn er über den Gesamtbetrag im Innenverhältnis zum Einzahlenden und Übertragenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte ist dagegen nicht einheitlich. Teilweise wird eine Schenkungsteuerpflicht verneint, teilweise bejaht.

Die Finanzverwaltung ist bei der Beurteilung von „Oder-Konten“ rigoros. Nach einer Verfügung der OFD Koblenz aus dem Jahr 2002 rechnet die Finanzverwaltung beiden Ehegatten nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 430 BGB das „Oder-Konto“ oder das „Oder-Depot“ steuerrechtlich jeweils zu 1/2 zu. Mit anderen Worten: Ist ein Gemeinschaftskonto oder -depot vorhanden und zahlt nur ein Ehegatte ein, so vermutet die Finanzverwaltung, dass in Höhe der Hälfte der Einzahlung eine Schenkung des einen Ehegatten an den anderen Ehegatten unter Lebenden anzunehmen ist.

Etwas großzügiger ist der BFH. Er lässt es bei intakter Ehe zu, dass die Ehegatten eine „andere Bestimmung“

im Sinne von § 430 BGB durch schlüssiges Verhalten getroffen haben können. Die Nachweispflicht dafür liegt aber bei den Ehegatten.

Keineswegs wird es ausreichen zu behaupten, eine „andere Bestimmung“ getroffen zu haben. Finanzverwaltung und Rechtsprechung werden sich genau ansehen, was mit dem Kontoguthaben im Einzelnen passiert ist. Wenn Ehegatten vortragen, man sei stillschweigend davon ausgegangen, dass die Zahlungen eines Ehegatten auf das gemeinsame Konto der Ehegatten im Innenverhältnis nur dem einzahlenden Ehegatten zugestanden hätten, dann muss sich das in der Handhabung des Kontos auch zeigen. Ein besonderes Gewicht kommt dabei nach dem BFH der Verwendung der Mittel zu, die die Ehegatten für die laufende Lebensführung nicht benötigen. Kann der andere Ehegatte, der diese Mittel nicht eingezahlt hat, diese zur Bildung eigenen Vermögens verwenden und macht er das auch, spricht viel dafür, dass es bei der gesetzlichen Auslegungsregel des § 430 BGB und damit bei einer Schenkung bleibt.

Als vorläufiges Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Die Einzahlung eines Ehegatten auf ein Gemein-

schaftskonto kann eine steuerpflichtige Schenkung sein. Wenn Sie ein Gemeinschaftskonto mit Ihrem Ehegatten unterhalten, sollten Sie sich dieses Konto einmal sehr genau anschauen.

Auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist bei der Deklaration der Zinseinnahmen aus gemeinschaftlichen Konten darauf zu achten, dass die dem jeweiligen Ehegatten zuzuordnenden Zinserträge mit der getroffenen Vereinbarung über die Zuordnung der Bankguthaben usw. übereinstimmen. Wenn die Finanzverwaltung Gemeinschaftskonten auf schenkungsteuerliche Relevanz prüft, wird sie bei der Frage, wie die Ehegatten diese Gemeinschaftskonten gehandhabt haben, auch auf die in der Steuerakte vorliegenden Informationen, die von den Ehegatten selbst stammen, zurückgreifen. Sollten Sie also über Gemeinschaftskonten verfügen, empfehlen wir, diese kritisch zu betrachten, gegebenenfalls entsprechend dem vereinbarten Eigentumsanteil aufzuteilen. Eine solche Trennung empfiehlt sich nicht zuletzt im Hinblick auf eine Vermögensnachfolge. Bei Gemeinschaftskonten besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass

im Erbfall Streit darüber entsteht, welchem Ehegatten welcher Anteil an dem Gemeinschaftskonto zustand. Eine Auseinandersetzung darüber, zudem mit der Finanzverwaltung „im Nacken“, ist keine lustige Veranstaltung. Wenn wir Sie hierbei beraten können, sprechen Sie uns gerne an.

3. STEUERLICHE HINWEISE ZUM JAHRESENDE 2012 UND DARÜBER HINAUS

Zum Jahresende berichten wir über interessante Gestaltungen, die uns im Laufe des Jahres begegnet sind, aber auch über Klageverfahren, deren Ausgang für einige Steuerpflichtige von Interesse sein könnten:

1. Vermögensbildung mit Gold / Steuersparbüchse

Bis vor kurzem war es in Deutschland zulässig, die Anschaffungskosten für Wertpapiere, die zum Umlaufvermögen gehört haben, als Kosten steuerlich abzuziehen. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit beseitigt. Zulässig ist das Modell aber noch im Ausland. Deutsche Steuerpflichtige können

über eine ausländische Personengesellschaft Gold oder Edelmetalle kaufen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Steuerrecht des ausländischen Staates die Ausgaben als sofort abzugsfähig behandelt. Der entstehende Verlust ist zwar in Deutschland nicht unmittelbar steuerlich abzugsfähig. Er ist aber bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen (§ 32 b EStG). Es ist so denkbar, den auf die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte anzuwendenden Steuersatz erheblich zu reduzieren, bis auf 0 %.

Werden in späteren Jahren im Ausland Gewinne erzielt, sind auch diese Gewinne nicht in Deutschland zu besteuern. Diese Gewinne erhöhen zwar wiederum im Rahmen des Progressionsvorbehaltes den auf die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte anzuwendenden Steuersatz. Unterliegt der deutsche Steuerpflichtige ohnehin dem Spitzensteuersatz, hat dieser Progressionsvorbehalt für den deutschen Steuerpflichtigen keine negativen Konsequenzen.

Achtung: Gehen Sie bitte davon aus, dass die Finanzverwaltung daran arbeitet, das Modell mit einer Änderung der Steuergesetze zu Fall zu bringen.

2. Private Nutzung von Dienstfahrzeugen

Erhält ein Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, gilt der Anscheinsbeweis, dass das Fahrzeug auch privat genutzt wird. Selbst bei nur ganz geringfügiger privater Nutzung oder bei unterbliebener privater Nutzung ist ein geldwerter Vorteil von 1 % des Listenpreises des Fahrzeuges einschließlich Umsatzsteuer und Sonderausstattung als Lohn zu versteuern. Das ist in den Fällen misslich, in denen Arbeitnehmer das Dienstfahrzeug tatsächlich gar nicht privat nutzen.

In diesen Fällen sollte der Arbeitgeber ausdrücklich schriftlich ein Verbot aussprechen, das Dienstfahrzeug für private Zwecke zu nutzen. Das Verbot muss der Arbeitgeber nicht überwachen. Aber: Das Verbot darf auch nicht nur zum Schein ausgesprochen werden. Im Rahmen von Betriebsprüfungen müssen Sie mit erheblichen Problemen rechnen, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern „aus reiner Gefälligkeit“ die private Nutzung verbieten, sie aber dennoch tolerieren. Solche „Gestaltungen“ sind Steuerhinterziehung. Sie werden regelmäßig von Betriebsprüfungen aufgedeckt.

3. Kosten für Zivilprozesse steuerlich abzugsfähig?

Nach Auffassung des BFH können Kosten eines Zivilprozesses sogenannte außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) sein. Wie nicht anders zu erwarten war, wendet die Finanzverwaltung dieses Urteil nicht an. Die Finanzverwaltung möchte eine Ausnahme nur dann zulassen, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigt werden könnten. Die Auffassung der Finanzverwaltung ist völlig lebensfern. Wir empfehlen Ihnen, entstandene Zivilprozesskosten steuerlich geltend zu machen und für den Fall, dass die Finanzverwaltung die Kosten nicht anerkennt, mit der Verwaltung darüber zu streiten.

Achtung: Zunächst einmal aber ist zu ermitteln, ob sich Zivilprozesskosten überhaupt steuerlich auswirken. Nach der Konstruktion des § 33 EStG hat der Steuerpflichtige einen sogenannten „zumutbaren“ Teil an Kosten zu tragen, den er steuerlich nicht geltend machen kann. Nur der den zumutbaren Teil übersteigende Betrag der

Kosten ist gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

4. Neuregelung der Erbschaftsteuer ab 1. Januar 2009 auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichtes

Wohl dem, der sein Betriebsvermögen noch bis zum 31. Dezember 2008 übertragen hat. Danach besteht zwar nach dem aktuell geltenden Recht die Möglichkeit, Betriebsvermögen komplett steuerfrei zu übertragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt und eingehalten sind. Der BFH hält die neuen Begünstigungsvorschriften aber für zu weitgehend und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen. Das Bundesverfassungsgericht wird jetzt die Verfassungsmäßigkeit des seit dem 1. Januar 2009 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts prüfen. Die Finanzverwaltung erlässt Steuerbescheide daher zurzeit nur noch vorläufig. Diese Bescheide können daher jederzeit geändert werden.

Wenn Sie Betriebsvermögen schenkweise übertragen möchten, sprechen Sie uns bitte an. Gegebenenfalls kann es zu empfehlen sein, Schenkungen mit einer Rückforderungsklausel für

den Fall zu versehen, dass die Rechtslage nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht so bleibt, wie sie zurzeit kodifiziert ist.

5. Berichtigung von Rechnungen mit Rückwirkung, um den Vorsteuerabzug zu erhalten?

Ein Dauerbrenner bei Betriebsprüfungen ist der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen. Enthält eine Rechnung eine notwendige Pflichtangabe nicht, kann der Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht in Anspruch genommen werden.

Seit einiger Zeit ist streitig, ob eine solche fehlerhafte Rechnung mit Wirkung für die Vergangenheit geändert werden kann. Bislang sperrt die Finanzverwaltung sich dagegen. Das hat die nachteilige Konsequenz, dass aus Rechnungen, die im Rahmen von Betriebsprüfungen beanstandet werden, der Vorsteuerabzug erst dann zulässig ist, wenn die Rechnungen tatsächlich berichtigt worden sind.

Hat eine Betriebsprüfung beispielsweise dazu geführt, dass Vorsteuern im Jahr 2006 in Höhe von 2 Mio. EUR als steuerlich nicht abzugsfähig eingestuft worden sind,

dann ist die Vorsteuer für das Jahr 2006 an das Finanzamt zurückzuzahlen. Werden die korrigierten Rechnungen erst im Jahr 2013 vollständig vorgelegt (was einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet und, z.B. wegen Insolvenz, nicht immer möglich ist), können Steuerpflichtige zwar im besten Fall eine Aufrechnungslage hinsichtlich der Vorsteuer schaffen. In jedem Fall bleibt es aber dabei, dass die Steuernachzahlung für das Jahr 2006 mit 6% p.a. zu verzinsen ist.

Nachdem der Gesetzgeber das Besteuerungslimit (Verzinsung für maximal 4 Jahre) aufgehoben hat, kommt es nicht selten vor, dass aus dem eben beschriebenen Vorgang Zinsen für sechs Jahre und mehr anfallen. In dem Beispielfall würde eine Verzinsung des Betrages von 2 Mio. EUR für fünf Jahre à 6 % Zinsen in Höhe von 30 % auf 2 Mio. EUR Vorsteuer bedeuten. Im Klartext: Ein rein formaler Fehler führt zu einer Mehrbelastung von 600 TEUR bei Steuern, die bei Licht betrachtet nur einmal im Kreis gedreht werden.

6. Rückstellung bei Großbetrieben für Mitwirkungspflicht bei künftigen Betriebsprüfungen

Sogenannte Großbetriebe unterliegen der Anschlussprüfung. Das bedeutet, sie werden „lückenlos“ geprüft. Es ist anerkannt, dass eine Rückstellung für zu erwartende Aufwendungen für die Mitwirkungspflicht bei künftigen Betriebsprüfungen gebildet werden darf. Im Streitfall bildete eine Kapitalgesellschaft bereits eine Rückstellung, obwohl ihr im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung eine Prüfungsanordnung noch nicht vorlag.

Mit Urteil vom 6. Juni 2012 (I R 99/10, DStR 2012, 1790) entschied der BFH, dass die Rückstellung gleichwohl gebildet werden durfte. Denn der Großbetrieb hatte zwar noch keine Prüfungsanordnung, er musste aber wegen der lückenlosen Prüfung ernsthaft damit rechnen, geprüft zu werden.

7. Betriebsaufspaltung: Zwischengeschaltete GmbH entfaltet Abschirmwirkung

Eine wichtige Entscheidung für alle Betriebsaufspaltungen ist das BFH-Urteil vom 8. September 2011 (IV R 44/07, BStBl. II 2012, 136). Der BFH

entschied, dass eine personelle Verflechtung als Voraussetzung für eine Betriebsaufspaltung dann nicht entsteht, wenn die personelle Verflechtung über eine zwischengeschaltete GmbH erfolgt. Die zwischengeschaltete GmbH entfaltet also eine sogenannte „Abschirmwirkung“. Durch die GmbH wird nicht hindurchgegriffen.

8. Auch Arbeiten im Garten können haushaltsnahe Handwerkerleistungen sein

Zu den Kuriositäten des Einkommensteuergesetzes gehört die Regelung in § 35 a Abs. 3 EStG. Danach sind sogenannte „haushaltsnahe Handwerkerleistungen“ steuerlich abzugsfähig. Obwohl wir hier nicht über viel Geld sprechen, gibt es schon eine ganze Vielzahl von Urteilen zu diesem Thema.

Mit Urteil vom 13. Juli 2011 (VI R 61/10, BStBl. II 2012, 232) hat der BFH jetzt entschieden, dass auch Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstgenutzten Wohnhauses haushaltsnahe Handwerkerleistungen und damit steuerlich abzugsfähig sind. Das gilt nach Auffassung des BFH auch dann, wenn es sich um die Neuanlage des Gartens und damit eigentlich um Herstellungsaufwand handelt.

9. Internationales Steuerrecht und Personengesellschaften

Mit Urteil vom 7. Dezember 2011 (I R 5/11, BFH/NV 2012, 556) hat der BFH klargestellt, dass Deutschland kein Besteuerungsrecht für die in den USA gezahlte nachträgliche Sondervergütung einer KG hat.

10. EuGH erklärt deutsche Regelung im UStG zur Einfuhrumsatzsteuer für europarechtswidrig

Nach dem deutschen UStG (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG) kann Einfuhrumsatzsteuer erst dann als Vorsteuer abgezogen und bei dem Finanzamt geltend gemacht werden, wenn die Einfuhrumsatzsteuer auch gezahlt worden ist. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Im Zivilrecht wird ein Verhalten, bei dem ein Teil von dem anderen etwas fordert, was er sofort wieder zurückzugeben hat, als treuwidrig bezeichnet. Die deutsche Finanzverwaltung hat sich von diesen Überlegungen angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes auch mit den besten Argumenten nicht vom Gegenteil überzeugen lassen. Es bedurfte erst der Entscheidung des EuGH vom 29. März 2012 (C-414/10, DStR 2012, 697). Der EuGH entschied, dass die

Regelung im deutschen § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG, die den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer davon abhängig macht, dass die Einfuhrumsatzsteuer gezahlt ist, europarechtswidrig ist.

11. Zinsen für die Zeit der Aussetzung der Vollziehung als teure steuerliche Nebenleistung

Nicht nur Nachzahlungszinsen, sondern auch sogenannte „Aussetzungszinsen“ nach § 237 AO werden mehr und mehr zu einem teuren Faktor für die Steuerpflichtigen. Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % p.a. fallen an, wenn ein Steuerpflichtiger eine festgesetzte Steuer wegen eines Einspruchs- oder Klageverfahren vor dem Finanzgericht einstweilen nicht zahlen muss. Unterliegt der Steuerpflichtige ganz oder teilweise, hat er für den rechtskräftig geschuldeten Teil der Steuern Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % p.a. zu zahlen. Angesichts der teilweise sehr langen Verfahrensdauern vor Finanzgerichten (Verfahrensdauern von 10 bis 15 Jahren sind keine Seltenheit) nehmen die Zinsen, insbesondere wegen der zurzeit historisch niedrigen am Markt erzielbaren Zinsen, an Bedeutung immer mehr zu. 10 Jahre Aussetzungszinsen bedeuten 60 % der Steuerforderung.

Der BFH hat jetzt mit Urteil vom 31. August 2011 (X R 49/09, BStBl. II 2012, 219) entschieden, dass keine Aussetzungszinsen festgesetzt werden dürfen, wenn der Steuerpflichtige in vollem Umfang obsiegt. Diese Entscheidung ist eigentlich nicht spektakulär. Der BFH hat aber auch entschieden, dass von dem Zinsverbot auch die Steuern betroffen sind, deren Vollziehung das Finanzamt rechtsirrig zu hoch ausgesetzt hatte.

Bei Streitfragen mit der Finanzverwaltung ist daher stets abzuwägen, ob streitige Steuern nicht doch besser zunächst einmal unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt werden. Denn wenn ein Rechtsstreit verloren gehen sollte, fallen die eben genannten Zinsen von 6 % p.a. zumindest nicht an. Auf der anderen Seite können Sie Prozesszinsen auf den Rückforderungsbetrag geltend machen.

12. Verbot der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer auf dem Prüfstand des BFH

Die Gewerbesteuer ist mittlerweile nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Unter I R 21/12 ist bei dem BFH ein Revisionsverfahren anhängig, in dem die Verfassungsmäßigkeit

dieses Abzugsverbotes auf den Prüfstand gestellt wird. Wir empfehlen, in allen Fällen gegen das Abzugsverbot Einspruch einzulegen.

13. Private PKW-Nutzung, 1 % Regelung

Auch die private PKW-Nutzung, hier die 1 % Regelung für die Bemessung der privaten KFZ-Nutzung, ist Gegenstand eines Revisionsverfahrens bei dem BFH. Das Verfahren ist bei dem BFH unter VI R 51/11 anhängig. In dem Verfahren wendet sich der Kläger dagegen, dass der geldwerte Vorteil nach dem Listenpreis bei der Erstzulassung des PKWs bemessen werden soll.

Das in 1. Instanz damit befasste Finanzgericht in Hannover hatte keine Bedenken dagegen, dass auch bei bereits abgeschriebenen PKWs bei Anwendung der sogenannten 1 % Regel der Bruttolistenpreis des Neufahrzeuges als Bemessungsgrundlage zu nehmen ist. Das Finanzgericht in Hannover hat aber die Revision gegen sein eigenes Urteil vom 14. September 2011 (9 K 394/10) zum BFH zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.

14. Steuerrechtliche Kapriolen um Erstattungs- und Nachzahlungszinsen

Das Steuerrecht sorgt im Bereich der Zinsen wiederholt für Kapriolen. Vor einigen Jahren führte der Gesetzgeber die sogenannte Vollverzinsung ein. Der Vollverzinsung liegt der Gedanke zugrunde, dass Steuernachzahlungen und Steuererstattungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes mit 6 % p.a. im Soll wie im Haben zu verzinsen sind. Während zunächst die Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuert werden sollten, ließ der Gesetzgeber – konsequent – anfangs die Nachzahlungszinsen als steuerlich abzugsfähige Kosten zu. Später blieb es bei der Besteuerung der Erstattungsinsen, die Nachzahlungszinsen waren aber nach einer Änderung des EStG steuerlich nicht abzugsfähig. Dagegen regte sich bei verschiedenen Finanzgerichten Widerstand. Einige entschieden, dass die Besteuerung von Erstattungsinsen rechtswidrig sei. Also hat der Gesetzgeber das Gesetz erneut geändert. Streit besteht jetzt aber noch darüber, ob die steuerverschärfende Regelung auch zurückwirkt. Hier ist ein Revisionsverfahren bei dem BFH unter VIII R 28/12 anhängig.

IN EIGENER SACHE

Mit Rechtsanwalt und Notar Kokerbeck ist Frau Irina Tews als weiteres neues Gesicht in der Scharnhorststraße. Wir begrüßen beide ganz herzlich im Rahmen der Kooperation, wünschen ihnen eine erfolgreiche Zeit und eine angenehme Zusammenarbeit mit unserem Team.



Zu guter Letzt

Juristen gelten gemeinhin als nicht besonders kreativ, wenn es darum geht, mit der eigenen Leistung zu werben. Wir hatten einmal mit dem Motto: „Mit uns brauchen Sie kein Recht zu haben, um Recht zu bekommen“ geworben. Die Anwaltskammer fand das – im Gegensatz zu unseren Mandanten – nicht witzig. Der Berufsstand befindet sich im Wandel und erkennt, dass auch Anwälte Unternehmer sind, die am Markt untereinander konkurrieren.

Wie groß die Kreativität einiger weniger Personen ist, zeigt sich an der Fülle von nachdenklichen oder überraschend treffenden Betrachtungen über das Recht. Ganz erstaunlich dabei ist, wie aktuell auch heute noch Betrachtungen sind, die vor vielen Jahren zu Zeiten angestellt worden sind, bei denen wir weit von dem entfernt waren, was wir heute Recht nennen. Hier haben wir ein paar besonders schöne Beispiele aufgeschrieben:

„Wer sich in der eigenen Gesellschaft nicht wohl fühlt, hat gewöhnlich ganz recht.“
(Coco Chanel)

„Auch wenn alle einer Meinung sind, können alle Unrecht haben.“
(Bertrand Russel)

„Ohne schlechte Menschen gäbe es keine guten Anwälte.“
(Charles Dickens)

„Wenn du im Recht bist, kannst du dir leisten, die Ruhe zu bewahren; und wenn du im Unrecht bist, kannst du dir nicht leisten, sie zu verlieren.“
(Mahatma Gandhi)

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen Frohe Weihnachten, ein paar ruhige Tage der Besinnung und ein erfolgreiches, glückliches und gesundes Jahr 2013.

Ihr Dr. Wolfgang Sturm

Sie finden uns unter :

<http://de-de.facebook.com/Random-CoilDrSturm>

Hier finden Sie interessante Themen kurz und bündig zusammengefasst, insbesondere aus unserem Blog:

<http://blog.random-coil.de/>

IMPRESSUM

© 2012 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 13
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0
Telefax: +49 5222 / 960 33 29
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer Website unter www.random-coil.de/depesche

DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser/ in auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.